



Feuerwehrverein der Freiwilligen Feuerwehr Ortsfeuerwehr Schladen e.V.

Feuerwehrverein der Freiwilligen Feuerwehr OF Schladen, Lindendamm 3, 38315 Schladen

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1.1) Der Verein trägt fortan den Namen

Feuerwehrverein der Freiwilligen Feuerwehr Ortsfeuerwehr Schladen e.V.

1.2) Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Schladen-Werla, Ortsteil Schladen, Lindendamm 3

1.2)1. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig einzutragen und soll nach Eintragung den Zusatz „e.V.“ erhalten.

1.2)2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerwehrwesens nach dem NBrandSchG in Schladen Ortsteil Schladen

1.3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- (1) die ideelle und materielle Unterstützung des Feuerwehrwesens der Ortsfeuerwehr Schladen
- (2) die Entgegennahme von Zuwendungen insbesondere der Gemeinde Schladen-Werla und deren zweckgebundene Verwendung für die Aus- und Fortbildung sowie die Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen
- (3) die Unterstützung der Kinder- und Jugendabteilung innerhalb der Ortsfeuerwehr Schladen
- (4) die Öffentlichkeitsarbeit für die Ortsfeuerwehr Schladen
- (5) die Förderung und Unterstützung
 - der Kameradschaft innerhalb der Ortsfeuerwehr Schladen

1.3)1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen, begünstigt werden.

1.3)2. Der Verein verfolgt keine politischen oder religiösen Ziele

1.4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

- 2.1) Mitglieder sind alle Mitglieder der Einsatzabteilung, der Kinder- und Jugendabteilung und der Altersabteilung der Ortsfeuerwehr Schladen. Diese werden mit ihrem Eintritt in die Ortsfeuerwehr Schladen automatisch als Mitglied berufen, sofern sie dieser Berufung nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab ihrem Eintritt widersprechen.
- 2.2) Daneben kann jede natürliche und juristische Person Mitglied des Vereins werden, die bereit ist, die Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern. Diese Mitglieder werden als „Fördernde Mitglieder“ bezeichnet. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 2.3) Die Ehrenmitgliedschaft innerhalb der Ortsfeuerwehr Schladen bedeutet gleichzeitig die Ehrenmitgliedschaft im Feuerwehrverein **der Freiwilligen Feuerwehr Ortsfeuerwehr Schladen e.V.**
- 2.4) Mit dem Eintritt in die Einsatzabteilung oder der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an.
- 2.5) Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig. Änderungen des Mitgliedsbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest. Folgende Mitgliedsbeiträge wurden aus dem bisher nicht eingetragenen übernommen:

Einsatzabteilung:	Jahresbeitrag 26,00€
Jugendfeuerwehr:	Jahresbeitrag 40,00€
Kinderfeuerwehr:	Jahresbeitrag 24,00€
Alters & Ehrenabteilung:	Beitragsfrei
Fördermitglieder:	Jahresbeitrag 21,00€
- 2.6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung oder Ausschluss.
Eine Kündigung hat schriftlich mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende des Kalenderjahres zu erfolgen.
Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - (1) gröblich gegen die Satzung verstoßen hat
 - (2) gröblich die ihm obliegenden Pflichten verletzt hat
 - (3) gröblich gegen die Anordnungen des Vorsitzenden verstoßen hat
 - (4) das Ansehen des Vereins schuldhaft geschädigt hatÜber den Ausschluss entscheidet, nach vorheriger Anhörung des Auszuschließenden, der Vorstand.
- 2.7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt davon unberührt.

§ 3 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlungen und der Vorstand.

§ 4 Mitgliederversammlung

- 4.1) Die Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung.
- 4.2) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, für die nicht der Vorstand zuständig ist.
- 4.3) Die Sitzungen der Mitgliederversammlungen sind:
 - (1) die Jahreshauptversammlung
 - (2) außerordentliche Sitzungen
- 4.4) Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag unter Mitteilung der Tagesordnungen durch einen Aushang am Feuerwehrhaus/Schaukasten.
- 4.5) Anträge sind mindestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 4.6) Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit wird von dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt.
- 4.7) Die Jahreshauptversammlung ist innerhalb auf das Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres durchzuführen. Zur Jahreshauptversammlung hat der Vorsitzende den Jahresbericht über die Tätigkeiten des Vereins vorzulegen.
- 4.8) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand innerhalb von einem Monat einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- 4.9) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr Schladen

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Es wird grundsätzlich offen abgestimmt.

Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

- 4.10) Über jede Sitzung und Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sie soll spätestens zur nächsten Sitzung vorliegen.

§ 5 Vorstand

- 5.1) Dem Vorstand gehören an:
- (1) der Vorsitzende
 - (2) der stellvertretende Vorsitzende
 - (3) der Kassenwart
 - (4) der Schriftführer
 - (5) drei Beisitzer

Als Vorsitzender des Vereins ist der Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Schladen als stellvertretender Vorsitzender ist der stellvertretende Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Schladen und als Schriftführer ist der Schriftführer der Ortsfeuerwehr Schladen und kraft Amtes berufen.

Die drei Beisitzer sind der Gruppenführer, der Jugendfeuerwehrwart und der Kinderfeuerwehrwart kraft Amtes.

Die Amtsdauer dieser berufenen Vorstandsmitglieder endet gleichzeitig mit ihrem Ausscheiden aus diesem Amt.

Als Kassenwart kann jedes stimmberechtigte Mitglied gewählt werden.

Der Kassenwart wird für die Dauer von drei Jahren von den stimmberechtigten Mitgliedern gewählt.

- 5.2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, die den Verein jeweils allein vertreten.

Für das Innenverhältnis gilt, dass

- a) der stellvertretende Vorsitzende nur vertreten darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist
- b) es für Erklärungen mit einem Wert von über 1500,00 EUR brutto eines Vorstandbeschlusses bedarf.

- 5.3) Der Vorstand

- a) bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse vor und führt sie aus
- b) legt der Mitgliederversammlung den Jahresbericht und die Jahresabrechnung vor
- c) führt die Geschäfte des Vereins.

- 5.4) Die Tätigkeiten der Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich.

- 5.5) Die Sitzungen des Vorstandes beruft der Vorsitzende ein. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 5.6) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Es wird grundsätzlich offen abgestimmt.

§ 6 Kasse

- 6.1) Der Verein führt die Kasse des bisherigen nicht eingetragenen Vereins fort. Ihre Einnahmen bestehen aus Zuwendungen, Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen.
- 6.2) Ein Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist, wird erhoben. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- 6.3) Die Jahresabrechnung ist durch den Kassenwart aufzustellen und der Jahreshauptversammlung vorzulegen. Diese erteilt der Kassenwart und dem Vorstand auf Antrag der Kassenprüfer die Entlastung.
- 6.4) Der gewählte Kassenwart des bisher nicht eingetragenen Vereins wird übernommen.

§ 7 Wahlen und Amtsdauer

- 7.1) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.
- 7.2) Die Wahlleitung hat der Vorsitzende.
- 7.3) Die Amtsdauer der berufenen Vorstandsmitglieder entspricht deren Amtsdauer in der Ortsfeuerwehr Schladen und endet gleichzeitig mit ihrem Ausscheiden aus dem Amt.
Die Amtsdauer des Kassenwartes beträgt drei Jahre.
- 7.4) Ein während der Amtsdauer freiwerdendes Amt fällt bis zur Neuwahl an den Vorsitzenden oder, wenn es dessen Amt ist, an den stellvertretenden Vorsitzenden.
Die Neuwahl hat bei der nächsten Mitgliederversammlung zu erfolgen. Die Amtszeit dieser außerplanmäßigen gewählten Vorstandsmitglieder endet zum nächsten planmäßigen Wahltermin.

§ 8 Kassenprüfer

- 8.1) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt, von denen jeweils der am längsten amtierende Prüfer auf der nächstfolgenden Jahreshauptversammlung ausscheidet. Die gewählten Kassenprüfer des bisher nicht eingetragenen Vereins werden übernommen. Die Kassenprüfer setzen sich aus den Mitgliedern der Einsatzabteilung zusammen.
- 8.2) Die Kassenprüfer sind verpflichtet, die Kassenführung und die Jahresabrechnung des Vereins in sachlicher und rechnerischer Hinsicht zu prüfen. Darüber berichten sie auf der Jahreshauptversammlung des Vereins. Bei der Kassenprüfung müssen beide Kassenprüfer anwesend sein. Sie beantragen die Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes.
- 8.3) Lehnen die Kassenprüfer eine Entlastung ab, so haben sie diese schriftlich zu begründen. Dieser Beschluss ist dem Vorstand vorzulegen und von beiden Kassenprüfern zu unterschreiben.

§ 9 Form der Sitzung

- 9.1) Sitzungen und Versammlungen der Organe und Gremien des Vereins sind als Präsenzveranstaltungen durchzuführen. In Ausnahmefällen können diese auch virtuell oder im Umlaufverfahren durchgeführt werden.
- 9.2) Sofern in virtuellen Veranstaltungen Wahlen zum Vorstand erfolgen, sind diese anschließend durch die Versammlungsteilnehmer schriftlich zu bestätigen.

§ 10 Datenschutz

- 10.1) Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder werden vom Verein zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke erhoben, verarbeitet und genutzt.
- 10.2) Soweit die in den jeweiligen Rechtsvorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere folgende Rechte über seine personenbezogenen Daten:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt und
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war,
 - e) Löschung der Daten nach Austritt des Mitgliedes aus dem Verein.

- 10.3) Den Organen des Vereines, oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. Unter Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzverordnungen ist der Verein berechtigt, die im Zusammenhang mit seinem Vereinsbetrieb sowie sonstigen Veranstaltungen erlangten personenbezogenen Daten und Fotos seiner Mitglieder zu veröffentlichen, sofern diese nicht ausdrücklich der Veröffentlichung widersprechen.

§ 11 Satzungsänderung

- 11.1) Satzungsänderungen können nur vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden. Die beabsichtigten Änderungen sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung näher zu beschreiben.
- 11.2) Änderungen der Satzung können nur von mindestens zwei Drittel aller Anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wobei der Beschluss auch einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Einsatzabteilung bedarf.

§12 Auflösung

- 12.1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 12.2) Die Einladung zu dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung darf in der Tagesordnung nur diesen Punkt enthalten.
- 12.3) Der Auflösungsbeschluss kann nur dann erfolgen, wenn auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind und hiervon mindestens zwei Drittel für eine Auflösung stimmen, wobei der Beschluss auch einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Einsatzabteilung bedarf.
- 12.4) Bei Beschlussunfähigkeit ist vom Vorstand ein neuer Termin für eine außerordentliche Mitgliederversammlung anzusetzen. Auf dieser entscheidet dann die einfache Mehrheit aller Anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Auch hier bedarf der Beschluss einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Einsatzabteilung.
- 12.5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das eventuell noch vorhandene Vereinsvermögen an die Gemeinde Schladen-Werla, mit der Auflage, dieses für die Unterstützung der Feuerwehren im Ortsteil Schladen, oder soweit eine

Ortsfeuerwehr nicht mehr vorhanden ist, für gemeinnützige Zwecke, insbesondere im Rahmen der Dorf- und Jugendarbeit im Ortsteil Schladen zu verwenden.

§ 13 Haftungsausschluss


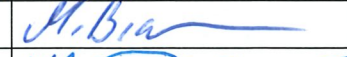

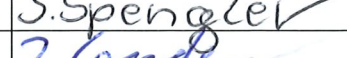
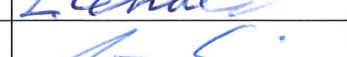

Die Mitglieder des Vereins haften nicht persönlich gegenüber den Gläubigern des Vereins.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte sich eine einzelne Bestimmung dieser Satzung als unwirksam herausstellen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige rechtswirksame Regelung als gewollt und erklärt, die den Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen und der gesamten Satzung unter Berücksichtigung von Treu und Glauben am nächsten kommt und den allgemeinen Grundsätzen des Vereins entspricht.

§ 15 Schlussbestimmung

Die vorstehende Fassung der Satzung tritt, wie auf der Versammlung beschlossen, am 16.09.24 in Kraft.

Name, Vorname	Funktion	Unterschrift
Simons, Jan	Vorsitzender	
Braun, Matthias	Stellv. Vorsitzender	
Lenders, Michael	Kassenwart	
Spengler, Jacqueline	Schriftführer	
Lenders, Jens	Beisitzer (GF)	
Simons, Marvin	Beisitzer (Jugendfeuerwehrwart)	
Plumenbohm, Kai	Beisitzer (Kinderfeuerwehrwart)	